

KONZEPT ABWASSERBESEITIGUNG

1. SCHMUTZWASSER

Alle häuslichen und gewerblichen Abwässer sind in die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Ballrechten-Dottingen abzuleiten. Das Grundstück ist bereits an die örtliche SW-Kanalisation angeschlossen. Das private Netz wird in Zuge der Baumaßnahme an die zukünftige Situation angepasst. Die bestehende Hausanschlussleitung bleibt unverändert.

Je nach Zusammensetzung des gewerblichen Abwassers müssen geeignete Behandlungsanlagen eingeplant werden, um die nach gültiger Satzung vorgeschriebenen Grenzwerte einzuhalten.

Entwässerungsgegenstände unterhalb der Rückstauenebene müssen mittels Hebeanlage oder anderer geeigneter Vorrichtungen gegen Rückstau gesichert werden.

2. NIEDERSCHLAGSWASSER

Das auf dem Bestandsgrundstück anfallende Oberflächenwasser wird gesammelt und in einen Vorfluter, der entlang der westlichen Grundstücksgrenze verläuft, eingeleitet. Die Ableitung erfolgt gedrosselt. Der maximal zulässige Drosselabfluss beträgt 37,8 l/s. Das Oberflächenwasser der Verkehrsflächen wird vor der Einleitung mittels Sedimentationsanlage behandelt. Der Vorfluter mündet etwa 200 m südlich des Baufelds in das Gewässer Sulzbach.

Durch die geplante Baumaßnahme vergrößert sich das Einzugsgebiet in Richtung Osten. Das Oberflächenwasser der Erweiterungsflächen wird in das bestehende private Kanalnetz eingeleitet. Der maximal zulässige Drosselabfluss von 37,8 l/s gilt weiterhin. Das erforderliche Retentionsvolumen muss auf Basis der aktuellen Niederschlagsdaten und des vergrößerten Einzugsgebietes auf ein 5-jährliches Niederschlagsereignis neu berechnet werden.

In den Vorfluter darf nur unbelastetes Niederschlagswasser abgeleitet werden. Die Behandlungsbedürftigkeit ist anhand des Bewertungsverfahrens gemäß DWA-A 102 zu überprüfen und nachzuweisen. Das auf Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser ist belastet und muss mittels einer Behandlungsanlage gereinigt werden, die die Anforderungen des DWA-Arbeitsblattes 102 erfüllt.

Das Ableiten von Oberflächenwasser in einen Vorfluter stellt eine Gewässernutzung dar, die grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch das zuständige Landratsamt bedarf.

ÜBERFLUTUNGSSCHUTZ + STARKREGEN

Unter anderem bei Starkregen kann es aus verschiedenen Gründen (Kanalüberlastung, Oberflächenabflüsse an Hanglagen, etc.) zu wild abfließenden Oberflächenabflüssen kommen. Um Überflutungen von Gebäuden zu vermeiden bzw. das Überflutungsrisiko zu reduzieren sind entsprechende (Schutz-)Vorkehrungen zu treffen.

Im Rahmen der Gefahreneinschätzung hinsichtlich Starkregenereignissen und wild abfließendem Oberflächenwasser aus östlicher Richtung wird festgestellt, dass nach derzeitiger Beurteilung keine Gefährdung für das Gebäude besteht. Das anfallende Oberflächenwasser wird über die

wannenförmig gestaltete Stellplatzanlage in westlicher Richtung in einen offenen Graben abgeleitet, der entlang der westlichen Grundstücksgrenze verläuft. Das Gebäude befindet sich im Verhältnis zur Stellplatzanlage auf einem erhöhten Niveau und ist somit vor Überflutungen geschützt. Die östlich an das Gebäude angrenzende Anlieferrampe kann im Ereignisfall kurzfristig und ohne Gefährdung überflutet werden.

Die Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung des Grundstücks, muss im Rahmen der Ausarbeitung des Entwässerungsgesuchs rechnerisch gemäß den Vorgaben der DIN 1986-100 in der aktuell geltenden Fassung nachgewiesen werden.

Es wird sichergestellt, dass das sich ergebende erforderliche Rückhaltevolumen für die privaten Einzugsgebietsflächen auf dem Grundstück nachgewiesen und planerisch berücksichtigt wird.